



GEMEINDE
WINTERSINGEN

Gemeindeverwaltung Wintersingen
Hauptstrasse 64
4451 Wintersingen

Öffnungszeiten
Mo 18 – 19 Uhr
Mi 09 – 11 Uhr

061 976 96 50
gemeinde@wintersingen.ch
www.wintersingen.ch

BAUGESUCH FÜR FAHRNISBAUTEN

§ 92 RBV Kleines Baubewilligungsverfahren

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
	Vorname		Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
	Vorname		Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Rechnungstellung an	Name			
	Adresse			

Projektdaten

Art der Fahrnisbaute	Bezeichnung			
	Länge		Breite	
	Höhe		Fläche	
	Material/Farbe		Zweck	
Standort Fahrnisbaute	Strasse/Nr.			
	Parzelle(n)		Zone	
Zeitraum				

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke¹

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterlagen

Erforderl. Unterlagen ²	☒ Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	2-fach
	☒ Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	2-fach
	☐ Detailausführungen Fahrnisbaute (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	2-fach

Das Gesuch für Fahrnisbauten ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen, einzureichen. (siehe auch Merkblatt Seite 3)

Hinweise	¹ Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. anstossender Privatstrassen und -wege. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.
	² ☒ Unterlagen zwingend einzureichen; ☐ Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen	Kant. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / Verordnung zum RBG (RBV), speziell § 92 RBV Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Wintersingen (erhältlich unter www.wintersingen.ch)
------------	--

Projektkontrolle: (wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

	Datum:	Visum:
Eingang Baugesuch		
Baugesuch vollständig		
Plankontrolle		
Zustimmung der Grundeigentümer		
Kontrolle der Zonenvorschrift		

Das Gesuch für Fahrnisbauten wird durch den Gemeinderat bewilligt.

Ja ☐

Nein ☐

Gebühr:

Auflagen / Begründung
der Ablehnung:

Bewilligungsdatum:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WINTERSINGEN

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalterin:

Michael Schaffner

Danièle Quenzer

Merkblatt

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) erteilt der Gemeinderat Baubewilligungen für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
2. Als Fahrnisbauten gelten freistehende, maximal 6 Monate dauernde Provisorien mit vorübergehender Zweckbestimmung ohne Feuerungsanlagen und Wasseranschlüssen.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00 m betragen. Zu Strassen sind Baulinien einzuhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Fahrnisbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Wintersingen.

B) Anforderungen

Für ein Baugesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular „Baugesuch für Fahrnisbauten“ der Gemeinde Wintersingen.
2. Situationsplan (2-fach) 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden. Der Situationsplan kann über die Homepage www.geoportal.ch (via Suchmaske Wintersingen und Parzellennummer eingeben) erstellt und ausgedruckt werden.
3. Grundriss- und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Hauptmasse (Länge/Breite/Höhe) der Fahrnisbaute.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Gemeinde Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Wintersingen angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann der Gemeinderat bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis CHF 3'000.- erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Gesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung durch den Gemeinderat mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 93 RBV).